# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8-12 Uhr F

Referentensprechtag Mittwoch 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft 3302 Amstetten, Postfach 46

Herrn/Frau Franz u.Veronika Zehetgruber

Maierhofen 1 3362 Mauer

9-N-83 065

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter Kellner (0 74 72) 24 01 Durchwahl

213

Datum

30.Aug.1984

Betrifft

Naturdenkmalerklärung - Eiche in Mauer

Bescheid Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten erklärt gemäß § 9 Abs.l des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf dem Grundstück Nr. 1098/1, KG Mauer, stehende Stieleiche zum Naturdenkmal.

### Begründung

Nach der zitierten Bestimmung des NÖ Naturschutzgesetzes können Baturgebilde, die u.a. als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Beduetung haben, zum Naturdenkmal erklärt werden.

Nach dem eingeholten Gutachten stellt diese Eiche auf Grund ihrer nicht alltäglichen Wuchsform ein besonderes eigenartiges und erhaltenswertes Gepräge dar und ist als gstalterndes Element des Landschaftsbildes anzusehen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirks-hauptmannschaft Amstetten Berufung eingebracht werden. Die Be-rufung hat diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Sie ist mit einer S 120,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Stockinger

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Hele lenger

791/85

# Bezirkshauptmannschaft Amstetten

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Amstetten, 8. 11. 1984

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Stockinger)

#### BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Mittwoch 13-19 Uhr

3

### Bezirkshauptmannschaft 3300 Amstetten, Preinsbacherstr. 11

Herrn/Frau Franz u.Veronika Zehetgruber

Maierhofen 1 3362 Mauer

9-N-83 065

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter Kellner (0 74 72) 24 01 Durchwahl

Datum

213

18.Dez.1984

Betrifft

Naturdenkmalerklärung - Eiche in Mauer

Bescheid Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten berichtigt gemäß § 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, (AVG 1950), BGB1.Nr. 172 i.d.F. BGB1.Nr. 199/1982, ihren Bescheid vom 30.8.1984, 9-N-83 065, dahingehend, daß das <u>Grundstück auf</u> dem die zum <u>Naturdenkmal</u> erklärte Stieleiche stockt, richtig 1097/1, KG Mauer lautet.

# Begründung

Nach der zitierten Bestimmung des AVG 1950 kann die Behörde u.a. offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amtswegen berichtigen.

Im Ermittlungsverfahren über die Naturdenkmalerklärung wurde als Standort des Baumes, das Grundstück Nr. 1098/1, KG Mauer, erhoben. Auf dieses Grundstück erfolgte am 30.8.1984 auch die bescheidmäßige Naturdenkmalerklärung. Die Grundstücke Nr.1099/1 und 1098/1 wurden jedoch am 15.5.1984 mit dem Grundstück 1097/1 vereinigt und das neue Grundstück ist mit der Bezeichnung 1097/1 ausgewiesen.

Da somit eine , offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit im Bescheid vom 30.8.1984 vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden und die Berichtigung vorzunehmen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werdenkann, muß sie – binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten eingebracht werden

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an).
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

. - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Stockinger

Für die Richtigkeit der Ausfertigung Heleluppr

## Bezirkshauptmannschaft Amstetten

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Amstetten, 24.Jänner 1985 Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Stockinger)